



Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Kreß		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 07.01.2019	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Antrag auf Einordnung des Grundstücks Fl. Nr. 774, Gemarkung Steinbach nach Innen- und Außenbereichsflächen von Frau Doris Egerer-Decker			

Sachverhalt:

Seitens der Grundstückseigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 774, Gmkg. Steinbach wurde eine Anfrage zur Einordnung, welche Teilflächen dem Innen- bzw. Außenbereich zuzuordnen sind, gestellt. Zuständig für die endgültige Beurteilung ist das Landratsamt Fürth.

Im Rahmen der Abrechnung der Vorauszahlung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Maßnahmen an der Ortsdurchfahrt Wachendorf wurde dies 2012 bereits durch das Landratsamt Fürth ermittelt. Die Innen- (1.204 m²) und Außenbereichsflächen (2.687 m²) wurden entsprechend in die Abrechnung einbezogen.

Diese Stellungnahme sollte nach Auffassung der Verwaltung Grundlage für die heutige Beurteilung sein.

Mit Schreiben vom 26.12.2018 hat die Grundstückseigentümerin vorgebracht, dass durch die Stellungnahme des Landratsamtes aus dem Jahr 2012 keine neutrale, objektive und unvoreingenommene Betrachtung der Sachlage durch den Ausschuss möglich ist. Es sollte ausdrücklich auf die Beurteilung der Innenbereichsflächen aus dem Jahr 1978 und 1998 mit einer nahezu Halbierung der Fläche (und der daraus resultierenden Beitragsberechnung) und auf die derzeit gültige Rechtsprechung hingewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgeführten Betragsbescheide sind aufgrund der damaligen Sach- und Rechtslage ergangen. Eine nachträgliche Beurteilung ist nicht mehr möglich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, sich hinsichtlich der Beurteilung der Innenbereichs- und Außenbereichsfläche des Grundstücks Fl.Nr. 774 der Gemarkung Steinbach der Beurteilung des Landratsamtes Fürth aus dem Jahr 2012 anzuschließen. Demnach ist eine Fläche von 1.204 m² dem Innenbereich und eine Fläche von 2.687 m² dem Außenbereich zuzurechnen. Eine abschließende Beurteilung nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage obliegt dem Landratsamt Fürth. Die Anfrage wird dem Landratsamt Fürth vorgelegt.